



DROHNENMAGAZIN.COM

# DROHNEN

DAS FÜHRENDE FACHJOURNAL  
DER UNBEMANNTE LUFTFAHRT

## magazin

**DROHNEN BEI  
DER POLIZEI**

Der fliegende  
Kommissar

DROHNEN IM  
KATASTROPHENSCHUTZ  
**Schneller Finden  
und Retten**



**FLIEGEN FÜR  
FILM & FERNSEHEN**  
Drohnen im  
Mediengeschäft

**DROHNEN-  
VERORDNUNG**  
Die Branche steht  
vor Veränderungen

**Die Lösung  
für mehr  
Reichweite**

# TILT-WING DROHNE



# POLIZEIABSPERRUNG

## DER FLIEGENDE Kommissar

**TEXT: DR. ULRICH DIECKERT (WWW.DIECKERT.DE)**  
**FOTOS: SERVICE DRONE, MICRODRONES, POLIZEI BERLIN**

Gewerbliche UAS müssen bei Bild- und Filmaufnahmen besondere Regeln beim Datenschutz und dem Persönlichkeitsrecht beachten. Da diese Geräte jedoch zunehmend auch in der Polizeiarbeit eingesetzt werden, stellen sich hier neue Fragen - was darf eine Behörde und was nicht?

**A**uch die Ordnungsbehörden setzen UAS seit einigen Jahren zur Aufklärung und Dokumentation von Tatorten, zur Überwachung sensibler Objekte (Gefängnisse, militärische Einrichtungen, Bahnanlagen etc.) sowie zur Beobachtung von Ansammlungen (z. B. von Hooligans bei Fußballspielen) oder Versammlungen

ein, wobei sich in Bezug auf letzteres aufgrund der damit verbundenen Einschüchterung immer mehr Protest regt. Schließlich machen auch Privatleute vermehrt von diesem faszinierenden Spielzeug Gebrauch, in der Regel zur eigenen Freizeitgestaltung, immer häufiger aber auch zum neugierigen Blick in Nachbars Garten.

Das alles wirft natürlich Fragen nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf. Denn das unbeschränkte Überfliegen von Grundstücken kann für deren Bewohner zu Beeinträchtigungen der persönlichen Lebenssphäre führen. Werden dabei Bild- und/oder Videodaten erhoben, stellt sich die Frage des Datenschutzes bzw. des Rechtes am eigenen Bild. Der offensive Einsatz durch die Polizei kann schließlich Grundrechte der Betroffenen einschränken, wie z. B. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und natürlich die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte (Art. 1 und 2 GG).

## VORAUSSETZUNGEN NACH LUFTVG UND LUFTVO

Soweit eine Drohne von gewerblichen Nutzern eingesetzt wird, ist deren Flugbetrieb in Deutschland grundsätzlich erlaubnispflichtig. Dies ergibt sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), wonach der Aufstieg von „unbemannten Luftfahrtsystemen“ der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörden bedarf. Was den behördlichen Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen angeht, so dürfen nicht nur die Bundeswehr, sondern auch die Polizeien des Bundes und der Länder von Beschränkungen des Luftverkehrsgesetzes und der Luftverkehrsordnung abweichen, „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist“ (vgl.

§ 30 Abs. 1, 1 a LuftVG). Auch wenn die Ordnungsbehörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben keine Aufstiegs genehmigungen nach dem Luftverkehrsrecht benötigen, so heißt dies noch lange nicht, dass der Betrieb von Aufklärungsdrohnen uneingeschränkt zulässig ist. Immer dann, wenn durch diese fliegenden Kameras gezielte Film- bzw. Fotoaufnahmen gefertigt werden, sind die einschlägigen Vorschriften aus den Datenschutz- bzw. Polizeigesetzen berührt. Denn der Einsatz von Polizeidrohnern greift regelmäßig in Grundrechte der Bürger ein und bedarf daher nicht nur einer gesetzlichen Legitimation, sondern muss darüber hinaus auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen. Neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem daraus abgeleiteten Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus den Artikeln

1 und 2 Grundgesetz können durch die luftgestützte Videoüberwachung auch die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 GG) und die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) betroffen sein. Beim repressiven Einsatz hat die Polizei darüber hinaus die Regelungen der Strafprozessordnung einzuhalten.

## EINSATZ ZU PRÄVENTIVEN ZWECKEN

Nicht ohne Grund haben die Ordnungsbehörden Videodrohnen längst als taugliches Einsatzmittel für sich entdeckt. Neben der Aufklärung von Tatorten, was der kriminaltechnischen Ermittlung und Strafverfolgung dient, werden Polizeidrohnern immer wieder auch zur Planung von Großeinsätzen und/oder zur Überwachung von Ereignissen mit Gefährdungspotential eingesetzt. So nutzt die niedersächsische Polizei ihre Drohnen zur Überwachung von Demonstrationen, wie vor einigen Jahren bei den heftig umstrittenen Castor-Transporten. Die sächsische Polizei hat ihre Drohnen u. a. zur Überwachung von Hooligans bei Fußballspielen eingesetzt.

## GEFAHRENABWEHR IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Nach den meisten Landespolizeigesetzen dürfen die Verwaltungsbehörden und die Polizei öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Polizei kann die übertragenen Bilder auch aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden oder wenn an besonders gefährdeten Objekten tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen. Mit Vorschriften dieser Art wird von vielen Landespolizeibehörden die Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten durch stationäre Videoüberwachungssysteme



Bei der Berliner Polizei wird die Drohne „Surveying Robot“ des Herstellers Multirotor Service Drone unter anderem für Luftaufnahmen zur Dokumentation von Verkehrsunfällen verwendet. Der Multirotor wird dabei in einem eigenen Technikfahrzeug zum Einsatzort gebracht.



teme gerechtfertigt. Der teilweise massive Einsatz von Videokameras (insbesondere in der Innenstadt von Hannover) ist in der Vergangenheit auf Kritik bei Datenschützern und engagierten Bürgern gestoßen. So wurde beispielsweise bemängelt, dass für einen Passanten nicht immer erkennbar und nachvollziehbar ist, an welchen Örtlichkeiten eine Überwachung stattfindet. Aufgrund einer entsprechenden Klage wurde der Polizei vom Verwaltungsgericht Hannover mit Urteil vom 14.07.2011 verboten, öffentlich zugängliche Orte zu filmen, wenn dies nicht hinreichend deutlich gekennzeichnet ist. Die Polizei hat daraufhin an allen Kamerastandorten deutlich sichtbare Hinweisschilder angebracht und darüber hinaus die Standorte und Erfassungsbereiche auch auf ihrer Webseite veröffentlicht.

Soweit die Polizei Kriminalitätsschwerpunkte künftig auch durch Video-Drohnen überwachen will, wird das Tatbestandsmerkmal der „offenen Beobachtung“ nicht so einfach zu erfüllen sein. Denn diese Fluggeräte zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie deutlich weniger wahrnehmbar sind als z. B. ein Polizeihelikopter. Auch wird ein Passant nicht so ohne Weiteres feststellen können, wer die über einem bestimmten Bereich schwebende Drohne steuert, zumal der behördliche Einsatz im Vergleich zur gewerblichen oder privaten Nutzung immer noch verschwindend gering ist. Inwieweit zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Kenntlichmachung der Drohnen durch Blinkzeichen oder vorherige Ankündigung in den Medien hier Abhilfe schaffen können, dürfte fraglich sein. Will man Aufklärungsdrohnen künftig häufiger zur Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten einsetzen, wird man die Landespolizeigesetze entsprechend anpassen müssen.

### EINSATZ ZU REPRESSIVEN UND ERMITTLUNGS-ZWECKEN

Auch bei der Aufklärung von Sachverhalten zum Zwecke der kriminalpolizeilichen Ermittlung sowie Strafverfolgung werden von der Polizei mittlerweile Video-Droh-

nen eingesetzt. In Nordrhein-Westfalen fokussiert sich die Verwendung auf die Aufklärung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie auf die Anfertigung von Luftbilddaufnahmen zur Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen oder zur Unterstützung der Tatortbefundaufnahme. Die Polizei in Berlin nutzt einen Quadrocopter zum Fotografieren von Tatorten der Schwer- und schwerstkriminellen sowie zur Aufklärung von Umweltdelikten. Im April 2016 wurde von der Berliner Polizei das erste von einer Drohne aufgenommene Fahndungsfoto veröffentlicht. Darüber hinaus verfügt der Verkehrsermittlungsdienst der Berliner Polizei über eine Drohne, die Unfalltortorte von der Luft aufnimmt, was die Vermessungsarbeiten und die Aufklärung des Unfallgeschehens erleichtert. Die Polizei in Hessen arbeitet schließlich schon seit Jahren mit Drohnen, um beispielsweise Betäubungsmittelplantagen aufzuspüren. Auch hier ist zu prüfen, welche Rechtsgrundlagen der Polizei für diese Formen des Drohneneinsatzes zur Seite stehen.

### AUFKLÄRUNG UND ERMITTLUNG

Behörden und Beamten des Polizeidiens-tes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Bei großzügiger Auslegung dieser Vorgabe lassen sich Drohneneinsätze jedenfalls dann rechtfertigen, wenn es um die Aufklärung von Tatorten bzw. die fototechnische Dokumentation derselben geht, ohne dass dabei personenbezogene Daten erfasst werden. Auch die Aufspürung von illegalem Anbau von Drogenpflanzen (z. B. Cannabis, Mohn etc.) dürfte damit gedeckt sein. Gleiches gilt für die Beschaffung von Infrastrukturinformationen und die Beschaffung oder Sicherung von Beweisen durch die Fertigung von Bildaufnahmen. Des Weiteren ist der Einsatz von Videodrohnen bei akuten bzw. schon eingetretenen Gefahrensituationen wie

Entführungen, Geiselnahmen, Verfolgungsjagten etc. denkbar und dürfte in Zukunft häufiger erfolgen.

### EINSATZ ZU OBSERVATIONSZWECKEN

Analog zu den Polizeigesetzen dürfen auch nach der Strafprozessordnung bestimmte technische Mittel für Observationszwecke verwendet werden, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre. Allerdings dürfen derartige Mittel ohne



Wissen des Betroffenen nur außerhalb von Wohnungen eingesetzt werden. Die Strafverfolgungsbehörden nutzen bei ihren Tatermittlungen z. B. Nachtsichtgeräte, Wärmebildkameras, Richtmikrofone und auch Videokameras, um den Beschuldigten auf die Spur zu kommen. Es ist davon auszugehen, dass zu diesem Zweck künftig auch vermehrt Videodrohnen eingesetzt werden. Allerdings bedarf es hierzu in der Regel einer Zustimmung durch das Gericht – bei Gefahr im Verzug kann auch die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen eingeholt werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber auch in der

Strafprozessordnung künftig die technischen Mittel konkretisiert, um dem Bestimmtheitsgrundsatz Genüge zu tun.

### ZUSAMMENFASSUNG

Auch und gerade im polizeilichen Einsatz werden Videodrohnen in der Zukunft immer häufiger eine Rolle spielen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen reichen jedoch nicht immer aus, alle Erscheinungsformen eines Einsatzes zu legitimieren. Dies betrifft beispielsweise das Erfordernis der „offenen“ Beobachtung, was bei einer Beobachtung aus der Luft mangels entsprechender Erkennbarkeit nicht immer

sichergestellt ist. Insofern dürfte es hier gesetzgeberischen Nachholbedarf geben. Auch muss beim polizeilichen Einsatz von Videodrohnen aufgrund der damit verbundenen Grundrechtseingriffe stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Der Nützlichkeits derartiger technischer Mittel bei der Abwehr, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten tut dies jedoch keinen Abbruch. ■

Nach einer zweijährigen Testphase hat das Land Sachsen für seine Landespolizei Video-Drohnen des Herstellers Microdrones beschafft. Dabei schließt die Drohne eine Lücke zwischen dem Polizeihubschrauber und den stationären Kamerasystemen der Ordnungsbehörde.

